

## **Stadt Brake (Unterweser)**

### **Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Brake (Unterweser) (Feuerwehrsatzung)**

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zurzeit gültigen Fassung und der §§ 1 und 2 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 269) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Brake (Unterweser) in seiner Sitzung am 26.05.2020 folgende Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Brake (Unterweser) beschlossen:

#### **§ 1 - Organisation und Aufgaben**

(1) Die Freiwillige Feuerwehr ist eine Einrichtung der Stadt Brake (Unterweser). Sie besteht aus den zur Sicherstellung des Brandschutzes und der Hilfeleistung unterhaltenen Ortsfeuerwehren

- Ortsfeuerwehr Golzwarden,
- Ortsfeuerwehr Hafestraße,
- Ortsfeuerwehr Hammelwarden.

(2) Die Ortsfeuerwehr Hafestraße ist als Schwerpunktfeuerwehr (§ 1 Abs. 1 Nr. 3 der Verordnung über die kommunalen Feuerwehren (Feuerwehrverordnung - FwVO) vom 30.04.2010 (Nds. GVBl. S. 185, 284), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17.05.2011 (Nds.GVBl. S. 125)), die Ortsfeuerwehren Golzwarden und Hammelwarden sind als Stützpunktfeuerwehren (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 FwVO) eingerichtet.

(3) Bei Funktionsträgern/-innen der Freiwilligen Feuerwehr soll eine Ämterhäufung vermieden werden.

#### **§ 2 - Leitung der Freiwilligen Feuerwehr**

(1) Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Brake (Unterweser) wird von dem/der Stadtbrandmeister/-in geleitet (§ 20 Abs. 1 Satz 1 NBrandSchG). Im Verhinderungsfalle erfolgt die Vertretung in allen Dienstangelegenheiten durch den/die stellvertretende/n Stadtbrandmeister/-in. Sie sind im Dienst Vorgesetzte der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr.

(2) Bei der Erfüllung der Aufgaben ist die von der Stadt Brake (Unterweser) erlassene „Dienstweisung für den/die Stadtbrandmeister/-in der Freiwilligen Feuerwehr“ zu beachten.

#### **§ 3 - Leitung der Ortsfeuerwehr**

(1) Die Ortsfeuerwehr wird von dem/der Ortsbrandmeister/-in geleitet (§ 20 Abs. 1 Satz 2 NBrandSchG). Im Verhinderungsfalle erfolgt die Vertretung in allen Dienstangelegenheiten durch den/die stellvertretende/n Ortsbrandmeister/-in. Sie sind im Dienst Vorgesetzte der Mitglieder der Ortsfeuerwehr.

(2) Bei der Erfüllung der Aufgaben ist die von der Stadt Brake (Unterweser) erlassene „Dienstanweisung für den/die Ortsbrandmeister/-in der Freiwilligen Feuerwehr“ zu beachten.

#### **§ 4 - Führungskräfte taktischer Feuerwehreinheiten**

(1) Der/die Ortsbrandmeister/-in bestellt aus den Angehörigen der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr nach deren Anhörung die entsprechend der Wehrgliederung erforderlichen Führer/-innen und stellvertretende Führer/-innen der taktischen Feuerwehreinheiten Zug, Gruppe und Staffel für die Dauer von sechs Jahren.

(2) Die Führungskräfte der taktischen Einheiten sind im Dienst Vorgesetzte der Angehörigen ihrer jeweiligen taktischen Einheit.

(3) Ortsbrandmeister/-innen können die Führungskräfte nach Maßgabe des § 8 Abs. 7 FwVO abberufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Führungskräfte

1. die Dienstpflicht grob verletzt oder das Ansehen der Feuerwehr geschädigt haben,
2. die Gemeinschaft innerhalb der Feuerwehr durch ihr Verhalten erheblich gestört haben oder
3. die Tätigkeit nicht mehr ordnungsgemäß ausüben können.

Vor der Entscheidung über die Abberufung sind die Angehörigen der jeweiligen taktischen Einheit der Ortsfeuerwehr und die betroffene Führungskraft anzuhören. Den abberufenen Führungskräften wird der bisherige Dienstgrad belassen. Der/die Stadtbrandmeister/-in ist über die beabsichtigten Maßnahmen rechtzeitig schriftlich zu unterrichten.

#### **§ 5 - Stadtkommando**

(1) Das Stadtkommando unterstützt den/die Stadtbrandmeister/-in. Dabei obliegen dem Stadtkommando insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung der erforderlichen Maßnahmen zum Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr innerhalb der Stadt Brake (Unterweser) und zur Leistung von Nachbarschaftshilfe,
- b) Mitwirkung bei Feststellung des Bedarfs an Anlagen, Mitteln einschl. Sonderlöschmitteln und Geräten und technischen Einrichtungen für die Brandbekämpfung und die Durchführung von Hilfeleistungen,
- c) Mitwirkung bei der Aufstellung einer Feuerwehrbedarfsplanung,
- d) Mitwirkung bei der Haushaltsplanung für das Produkt Brandschutz der Stadt Brake (Unterweser),
- e) Mitwirkung bei der Aufstellung von örtlichen Alarm- und Einsatzplänen sowie der Alarm- und Ausrückeordnungen (AAO),
- f) Mitwirkung bei der Ermittlung des Löschwasserbedarfs, sowie der Erstellung von Plänen für die Löschwasserversorgung und -rückhaltung und deren laufende Ergänzung,
- g) Überwachung der laufenden Schulung der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr sowie Beratung bei deren Entsendung zu Lehrgängen,

- h) Mitwirkung bei der Planung und Durchführung von Übungen,
- i) Überwachung der Durchsetzung der Unfallverhütungsvorschriften und sonstiger Sicherheitsbestimmungen,
- j) Erarbeitung gemeinsamer Standardausbildungs- und -einsatzregeln für die Ortsfeuerwehren sowie laufende Überwachung der Einhaltung und deren Fortentwicklung,
- k) Mitwirkung bei der Erledigung von Aufgaben nach § 2 Abs. 4 Nr. 3 NBrandSchG (Gebäudefunkversorgung).

(2) Das Stadtkommando besteht aus

- a) dem/der Stadtbrandmeister/-in als Leiter/-in,
- b) dem/der stellvertretenden Stadtbrandmeister/-in, den Ortsbrandmeister/-innen und ihrem/n Stellvertreter/-innen, als Beisitzer/-innen kraft Amtes,
- c) dem/der Stadtjugendfeuerwehrwart/-in, dem/der Schriftwart/-in und dem/der Fachwart/-in IuK,
- d) dem/der Atemschutzgerätewart/-in, dem/der Gerätewart/-in, dem/der Wasserstellenwart/-in, dem/der Fachwart/-in PSA/Dienstkleidung, dem/der Funkwart/-in und dem/der Sicherheitsbeauftragten.

(3) Die Beisitzer/-innen nach Abs. 2 Satz 1 Buchstabe c werden auf Vorschlag der in Abs. 2 Satz 1 Buchstabe a und b genannten Stadtkommandomitglieder von dem/der Stadtbrandmeister/-in aus den Angehörigen der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr für die Dauer von drei Jahren bestellt. Die Beisitzer/-innen nach Abs. 2 Satz 1 Buchstabe d werden auf Vorschlag der in Abs. 2 Satz 1 Buchstabe a und b genannten Stadtkommandomitglieder von dem/der Stadtbrandmeister/-in aus den nach § 6 Abs. 3 Buchstabe d bestellten Besitzern der Ortskommandos für die Dauer von drei Jahren bestellt. Endet die Funktion im Ortskommando, so endet diese auch im Stadtkommando. Im Verhinderungsfall des/der Besitzers/-in bestimmt der/die Stadtbrandmeister/-in einen Vertreter. Träger/-innen anderer Funktionen können als weitere stimmberechtigte Beisitzer/-innen für die Dauer von drei Jahren bzw. für die Dauer ihrer Amtszeit in das Stadtkommando aufgenommen werden. Für das Bestellungsverfahren gilt Satz 1.

(4) Der/die Stadtbrandmeister/-in kann weitere Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr oder andere sachkundige Personen zu Sitzungen des Stadtkommandos hinzuziehen. Diese haben kein Stimmrecht.

(5) Der/die Stadtbrandmeister/-in kann die Beisitzer/-innen nach Absatz 2 Satz 1 Buchst. c und die Träger/-innen anderer Funktionen nach Absatz 3, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes nach Anhörung des Stadtkommandos vorzeitig abberufen.

(6) Das Stadtkommando wird von dem/der Stadtbrandmeister/-in bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr, mit zweiwöchiger Ladungsfrist unter Angabe der Tagesordnung mittels Postbrief oder auf elektronischem Wege einberufen. Die Ladungsfrist kann in dringenden Fällen angemessen verkürzt werden. Das Stadtkommando ist einzuberufen, wenn die Stadt Brake (Unterweser) oder mehr als die Hälfte der Stadtkommandomitglieder dies unter Angabe des Grundes verlangen.

(7) Das Stadtkommando ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

(8) Beschlüsse des Stadtkommandos werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Es wird offen abgestimmt. Abweichend davon wird, wenn ein Mitglied des Stadtkommandos es verlangt, schriftlich abgestimmt.

(9) Über die wesentlichen Inhalte jeder Sitzung des Stadtkommandos ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen; Abstimmungsergebnisse sind festzuhalten. Das Ergebnisprotokoll ist von dem/der Stadtbrandmeister/-in und einem weiteren Mitglied des Stadtkommandos (Schriftwart/-in) zu unterzeichnen. Eine Ausfertigung des Ergebnisprotokolls ist der Stadt Brake (Unterweser) und den Mitgliedern des Stadtkommandos zur Verfügung zu stellen. Eine elektronische Übermittlung ist ausreichend.

## **§ 6 - Ortskommando**

(1) Das Ortskommando unterstützt den/die Ortsbrandmeister/-in. Dem Ortskommando obliegen auf der Ortsebene die in § 5 Abs. 1 Satz 2 Buchstaben a, b, d, e, f, g, h, i, j und k aufgeführten Aufgaben.

(2) Das Ortskommando entscheidet über die Aufnahme von Mitgliedern in die Feuerwehr, über die Auf- bzw. Übernahme eines Mitgliedes in eine andere Abteilung der Ortsfeuerwehr sowie über den Ausschluss eines Mitgliedes (§ 17).

(3) Das Ortskommando besteht aus

- a) dem/der Ortsbrandmeister/-in als Leiter/-in,
- b) dem/der stellvertretenden Ortsbrandmeister/-in,
- c) den Führern/-innen taktischer Feuerwehreinheiten gemäß § 4 Abs. 1 als Beisitzer/-innen kraft Amtes,
- d) dem/der Schriftwart/-in, dem/der Atemschutzgerätewart/-in, dem/der Gerätewart/-in, dem/der Wasserstellenwart/-in, dem/der Fachwart /-in PSA/Dienstkleidung, dem/der Funkwart/-in und dem/der Sicherheitsbeauftragten als Beisitzer/-in.
- e) Der Jugendfeuerwehrwart nimmt stimmberechtigt ausschließlich zu Fragen der Jugendfeuerwehr an Sitzungen der Ortskommandos teil.

Die Beisitzer/-innen nach Satz 1 Buchstabe d werden von dem/der Ortsbrandmeister/-in aus den Angehörigen der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr auf Vorschlag der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren bestellt. Doppelmitglieder können keine Aufgaben nach den Buchstaben c und d übernehmen.

Träger/-innen anderer Funktionen können als weitere stimmberechtigte Beisitzer/-innen für die Dauer von drei Jahren bzw. für die Dauer ihrer Amtszeit in das Ortskommando aufgenommen werden. § 5 Abs. 3 Satz 1 gilt entsprechend. Der/die Ortsbrandmeister/-in kann die Beisitzer nach Absatz 3, Satz 1, Buchst. c und d und Träger/-innen anderer Funktionen, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes nach Anhörung der Mitgliederversammlung vorzeitig abberufen.

(4) Das Ortskommando wird von dem/der Ortsbrandmeister/-in bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr mit zweiwöchiger Ladungsfrist unter Angabe der Tagesordnung

mittels Postbrief oder auf elektronischem Wege einberufen. Die Ladungsfrist kann in dringenden Fällen angemessen verkürzt werden. Das Ortskommando ist einzuberufen, wenn der/die Stadtbrandmeister/-in oder mehr als die Hälfte der Ortskommandomitglieder dies unter Angabe des Grundes verlangen. Der/die Stadtbrandmeister/-in kann an allen Sitzungen des Ortskommandos mit beratender Stimme teilnehmen. Für Beschlüsse des Ortskommandos gelten § 5 Abs. 6 und 7 entsprechend.

(5) Über die wesentlichen Inhalte jeder Sitzung des Ortskommandos ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen; Abstimmungsergebnisse sind festzuhalten. Das Ergebnisprotokoll ist von dem/der Ortsbrandmeister/-in und einem weiteren Mitglied des Ortskommandos (Schriftwart/-in) zu unterzeichnen. Eine Ausfertigung des Ergebnisprotokolls ist dem/der Stadtbrandmeister/-in und den Mitgliedern des Ortskommandos zur Verfügung zu stellen. Eine elektronische Übermittlung ist ausreichend.

## **§ 7 - Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung beschließt über die Angelegenheiten der Ortsfeuerwehr, für die nicht der/die Stadtbrandmeister/-in, der/die Ortsbrandmeister/-in, das Stadtkommando oder das Ortskommando im Rahmen dieser Satzung oder anderer Vorschriften zuständig sind. Insbesondere obliegen ihr

- a) die Entgegennahme des Jahresberichtes (Tätigkeitsberichts),
- b) die Entgegennahme des Berichtes über die Dienstbeteiligung,
- c) die Entscheidung über die Berufung von Ehrenmitgliedern.

(2) Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Ortsbrandmeister/-in bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn die Stadt Brake (Unterweser) oder ein Drittel der aktiven Mitglieder der Ortsfeuerwehr dies unter Angabe des Grundes verlangen. Ort und Zeit der Mitgliederversammlung sind mindestens zwei Wochen vorher unter Mitteilung der Tagesordnung bekannt zu geben. An der Mitgliederversammlung soll jeder Angehörige der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr teilnehmen. Angehörige anderer Abteilungen können teilnehmen.

(3) Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Ortsbrandmeister/-in geleitet; sie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder (Abs. 4) anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von vier Wochen unter Einhaltung der Ladungsfrist eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist. Auf die Beschlussfähigkeit der erneuten Mitgliederversammlung ist in der Einladung hinzuweisen.

(4) Jeder Angehörige der Einsatzabteilung (mit Ausnahme der Doppelmitgliedschaften) hat eine Stimme, die nicht übertragen werden kann (stimmberechtigtes Mitglied). Angehörige anderer Abteilungen haben beratende Stimme.

(5) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst; Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Es wird offen abgestimmt. Abweichend davon wird, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied es verlangt, eine schriftliche Abstimmung durchgeführt.

(6) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem/der Ortsbrandmeister/-in und dem/der Schriftwart/-in zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der

Niederschrift ist dem/der Stadtbrandmeister/-in sowie der Stadt Brake (Unterweser) zuzuleiten.

### **§ 8 - Verfahren bei Vorschlägen**

(1) Über Vorschläge zur Besetzung von Funktionen, deren Besetzung durch die Mitgliederversammlung erfolgt, wird schriftlich abgestimmt. Ist nur ein Vorschlag gemacht worden, wird, wenn niemand widerspricht, durch Zuruf abgestimmt. Vorgeschlagen ist, wer die Mehrheit der Stimmen erhält.

(2) Wird eine Mehrheit nicht erreicht, so findet eine zweite Abstimmung statt, durch die das Mitglied vorgeschlagen ist, für das die meisten Stimmen abgegeben worden sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, das von dem/der jeweiligen Leiter/-in des Verfahrens zu ziehen ist.

(3) Über den der Stadt Brake (Unterweser) nach § 20 Abs. 4 NBrandSchG abzugebenden Vorschlag der in das Ehrenbeamtenverhältnis zu berufenden Führungskräfte (Stadtbrandmeister/-in, Ortsbrandmeister/-in sowie deren Stellvertreter/-innen) wird schriftlich abgestimmt. Wird bei mehr als zwei Bewerber/-innen im ersten Abstimmungsgang nicht die für den Vorschlag nach § 20 Abs. 5 NBrandSchG erforderliche Mehrheit erreicht, so ist eine Stichabstimmung zwischen den beiden Bewerber/-innen, auf die die meisten Stimmen entfallen sind, durchzuführen. Wird die erforderliche Mehrheit wiederum nicht erreicht, können am gleichen Tage erneute Abstimmungen durchgeführt werden.

### **§ 9 - Angehörige der Einsatzabteilung**

(1) Für den Einsatzdienst gesundheitlich geeignete Einwohner/-innen der Stadt Brake (Unterweser), die das 16. Lebensjahr, aber noch nicht das 67. Lebensjahr vollendet haben, können Angehörige der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr werden. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten erforderlich. Mitglieder der Einsatzabteilung haben jährlich mindestens 30 Stunden Ausbildung zu leisten. Ausnahmen, zum Beispiel bei Schichtgängern, können durch das Ortskommando zugelassen werden. Angehöriger der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr kann auch werden, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr einer anderen Gemeinde angehört und regelmäßig für Einsätze zur Verfügung steht (Doppelmitglied § 12 Abs. 2 NBrandSchG). Doppelmitglieder sollen jährlich 20 Stunden Ausbildung standortbezogen leisten.

(2) Aufnahmegesuche sind grundsätzlich nur schriftlich an die für den Wohnsitz zuständige Ortsfeuerwehr zu richten. Anträge von Doppelmitgliedern sind grundsätzlich an die Ortsfeuerwehr zu richten, in deren Bereich der Arbeitsplatz liegt. Die Stadt Brake (Unterweser) kann auf eigene Kosten ein ärztliches Zeugnis über den Gesundheitszustand der Bewerber/-innen anfordern. In Einzelfällen kann der/die Stadtbrandmeister/-in in Abstimmung mit den Ortsbrandmeistern/-innen eine von Satz 1 abweichende Zuordnung treffen. Ein Anspruch auf Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr besteht nicht. Aufgenommene Bewerber/-innen erhalten von der Ortsfeuerwehr ein entsprechendes Aufnahmeschreiben, mit dem sie auf eine Probefristzeit von einem Jahr verpflichtet werden. §7 FwVO bleibt unberührt. Abgelehnte Bewerber/-innen erhalten einen Schriftsatz mit Begründung durch die jeweilige Ortsfeuerwehr in Abstimmung mit der Stadt Brake (Unterweser).

(3) Über die Aufnahme in die Einsatzabteilung entscheidet das Ortskommando (§ 6 Abs. 1). Vor der Aufnahme von Doppelmitgliedschaften soll der/die Bewerber/-in 10 Stunden Ausbildung in der jeweiligen Ortswehr geleistet haben. Der/die Ortsbrandmeister/-in hat die

Stadt Brake (Unterweser) über den/die Stadtbrandmeister/-in vor der Bekanntgabe der Entscheidung über den Aufnahmeantrag zu unterrichten.

(4) Nach erfolgreicher Ausbildung und einwandfreiem Verhalten im Dienst beschließt das Ortskommando über die Bewährung in der Probezeit und die endgültige Aufnahme (§ 7 Abs. 2 FwVO). Hierbei ist von den Bewerbern/-innen folgende schriftliche Erklärung abzugeben:

*„Ich verspreche, die freiwillig übernommenen Pflichten als Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr pünktlich und gewissenhaft zu erfüllen und gute Kameradschaft zu halten.“*

(5) Der/die Ortsbrandmeister/-in kann Angehörige der Altersabteilung, die persönlich und gesundheitlich geeignet sind, an Übungsdiensten der Ortswehr teilnehmen lassen. Diese Wehrmitglieder können im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen auch zu Einsätzen herangezogen werden, wenn sie am Übungsbetrieb regelmäßig teilnehmen.

### **§ 10 - Angehörige der Altersabteilung**

(1) Angehörige der Einsatzabteilung sind in die Altersabteilung zu übernehmen, wenn sie das 67. Lebensjahr vollendet haben.

(2) Angehörige der Einsatzabteilung können auf ihren Antrag oder auf Beschluss des Ortskommandos in die Altersabteilung übernommen werden, wenn sie den Dienst in der Einsatzabteilung auf Dauer nicht mehr ausüben können. Angehörige der Einsatzabteilung können ab dem Tag der Vollendung des 55. Lebensjahres ohne Angabe von Gründen in die Altersabteilung übertreten.

(3) Angehörige der Altersabteilung können mit ihrem Einverständnis zu Diensten außerhalb des Übungs- und Einsatzdienstes herangezogen werden.

(4) Angehörige der Altersabteilung dürfen bei dienstlichen Veranstaltungen Dienstkleidung tragen. Stehen Sie nicht mehr für Dienste nach Abs. 3 und § 9 Abs. 5 zur Verfügung, sind alle Dienst- und Ausrüstungsgegenstände - bis auf die erste Dienstgarnitur - zurückzugeben.

### **§ 11 - Mitglieder der Jugendfeuerwehr**

(1) Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Brake (Unterweser) unterhält eine Jugendfeuerwehr als Abteilung an den drei Standorten der Ortswehren.

(2) Die Zugehörigkeit zu einer Ortsfeuerwehr richtet sich bei Angehörigen der Jugendabteilung nach ihrem Wohnsitz. In Einzelfällen kann der/die Stadtjugendfeuerwehrwart/-in in Abstimmung mit den Ortsbrandmeistern/-innen eine hiervon abweichende Regelung treffen.

(3) Jugendliche der Stadt Brake (Unterweser) können nach Vollendung des 10. Lebensjahres, aber noch nicht des 16. Lebensjahres, Mitglied in der Jugendfeuerwehr werden, wenn die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten vorliegt. Näheres regelt die Jugendordnung (Anlage 1).

(3) Über die Aufnahme in die Jugendfeuerwehr entscheidet das jeweilige Ortskommando auf Vorschlag des Jugendfeuerwehrausschusses.

### **§ 12 - Innere Organisation der Abteilungen**

Die Organisation der einzelnen Abteilungen richtet sich nach den jeweiligen Rechtsvorschriften des Landes und/oder den jeweiligen Organisationsgrundlagen der Stadt Brake (Unterweser).

### **§ 13 - Angehörige der Ehrenabteilung**

Feuerwehrmitglieder und sonstige Einwohner/-innen der Stadt Brake (Unterweser), die sich besondere Verdienste um den kommunalen Brandschutz und die Hilfeleistung erworben haben, können auf Vorschlag des Ortskommandos nach Anhörung der Stadt Brake (Unterweser) und des/der Stadtbrandmeister/-in durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr ernannt werden.

### **§ 14 - Weitere Abteilungen**

(1) Der Ortsfeuerwehr kann eine Unterstützungsabteilung angegliedert werden.

(2) Angehörige der Unterstützungsabteilung nehmen unter anderem Aufgaben der Betreuung der Jugendfeuerwehr, der Öffentlichkeitsarbeit, der Versorgung oder der Verwaltungsunterstützung sowie sonstige Aufgaben nach Festlegung durch das Orts-/Stadtkommando wahr.

(2) Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen können zur Beratung und Unterstützung der Feuerwehr (Fachberater/-innen) beispielsweise für die Bereiche CBRN, Medizin, Schiffbau oder Seelsorge aufgenommen werden. Aufnahme und Dienstpflichten werden von dem/der Stadtbrandmeister/-in oder dem/der Ortsbrandmeister/-in im Einzelfall festgelegt.

(3) Bei Mitgliedern der Unterstützungsabteilung kann im Gegensatz zur Einsatzabteilung von dem Erfordernis einer vollen Einsatzfähigkeit abgewichen werden.

### **§ 15 - Rechte und Pflichten**

(1) Die Angehörigen der Einsatzabteilung sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben gewissenhaft auszuführen. Sie haben die von ihren Vorgesetzten im Rahmen der Aufgaben der Feuerwehr gegebenen Anordnungen zu befolgen. Angehörige der Einsatzabteilung, die aus persönlichen Gründen vorübergehend an der Teilnahme am Einsatz- und Ausbildungsdienst verhindert sind, können auf Antrag durch den/die Ortsbrandmeister/-in befristet beurlaubt werden. Während der Dauer der Beurlaubung ruhen die Rechte und Pflichten als Angehöriger der Einsatzabteilung.

(2) Veränderungen des Gesundheitszustandes, die es einem Mitglied der Einsatzabteilung nicht uneingeschränkt möglich machen am Einsatzdienst teilzunehmen, sind unverzüglich dem/der Ortsbrandmeister/-in schriftlich anzuzeigen.

Bei Bedarf kann der/die Ortsbrandmeister/-in nach der Genesung oder aber auch im Zweifel ein erneutes ärztliches Zeugnis über den Gesundheitszustand und die uneingeschränkte Dienstfähigkeit verlangen.

(3) Die Mitglieder in der Jugendabteilung sollen an dem für sie vorgesehenen Übungsdienst und sonstigen Veranstaltungen teilnehmen. Sie haben die im Rahmen der Aufgaben der Jugendfeuerwehr gegebenen Anordnungen zu befolgen.



(4) Jedes Mitglied hat die ihm überlassenen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände sowie sonstige Geräte und Materialien pfleglich und schonend zu behandeln. Bei vorsätzlicher und grob fahrlässiger Beschädigung von Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen oder sonstigen Geräten und Materialien kann die Stadt Brake (Unterweser) den Ersatz des entstandenen Schadens verlangen. Dienstkleidung darf außerhalb des Dienstes nicht getragen werden.

(5) Mitglieder, die Feuerwehrdienst verrichten, sind nach den gesetzlichen Bestimmungen unfallversichert. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die „Unfallverhütungsvorschriften für Feuerwehren“ zu beachten. Tritt ein Unfall im Feuerwehrdienst ein, so ist dies unverzüglich über den/die Ortsbrandmeister/-in der Stadt Brake (Unterweser) zu melden. Dies gilt auch für Erkrankungen, die erkennbar auf den Feuerwehrdienst zurückzuführen sind.

### **§ 16 - Verleihung von Dienstgraden**

(1) Dienstgrade dürfen an Angehörige der Einsatzabteilung nur unter Beachtung der §§ 8 ff FwVO verliehen werden.

(2) Die Verleihung eines Dienstgrades innerhalb der Ortsfeuerwehr bis zum Dienstgrad „Erste Hauptfeuerwehfrau oder Erster Hauptfeuerwehrmann“ vollzieht der/die Ortsbrandmeister/-in auf Beschluss des Ortskommandos. Die Verleihung bedarf der Zustimmung des/der Stadtbrandmeisters/-in. Verleihungen ab Dienstgrad „Löschmeister/-in“ vollzieht der/die Stadtbrandmeister/-in auf Beschluss des Ortskommandos. Die Verleihung eines Dienstgrades an Funktionsträger/-innen der Stadtfeuerwehr vollzieht der/die Stadtbrandmeister/-in auf Beschluss des Stadtkommandos.

### **§ 17 - Beendigung der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr endet durch:

- a) Austrittserklärung;
- b) Richterspruch, wenn dadurch die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren wurde;
- c) Auflösung der Freiwilligen Feuerwehr;
- d) Aufgabe des Wohnsitzes in der Stadt Brake (Unterweser) bei Angehörigen der Einsatzabteilung;
- e) Wegfall der regelmäßigen Verfügbarkeit bei Doppelmitgliedern oder wiederholt fehlendes Erreichen der Mindestausbildungsstunden;
- f) Ausschluss.

(2) Die Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr endet für die Mitglieder der Jugendfeuerwehr über Absatz 1 hinaus

- a) mit der Auflösung der Jugendfeuerwehr;
- b) mit der nach Vollendung des 16. Lebensjahres möglichen Übernahme als Angehöriger der Einsatzabteilung, spätestens jedoch mit dem 31.12. des Jahres der Vollendung des 18. Lebensjahres;

c) durch die vom Jugendausschuss festgestellte dauernde fehlende Teilnahme am Ausbildungs- und Übungsdienst der Jugendfeuerwehr.

(4) Der Austritt aus der Freiwilligen Feuerwehr kann mit einer Frist von einem Monat zum Quartalsende erfolgen und ist schriftlich zu erklären.

(5) Angehörige der Einsatzabteilung sind aus der Einsatzabteilung zu entlassen, wenn sie sich in der Probezeit nicht bewähren oder gesundheitlich nicht mehr geeignet sind. Sie können in eine andere Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr übernommen werden, wenn sie die Voraussetzungen für eine Zugehörigkeit zu dieser Abteilung erfüllen.

(6) Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr können aus der Freiwilligen Feuerwehr ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied:

1. wiederholt seine Pflicht zur Teilnahme am Einsatz- und Ausbildungsdienst verletzt;
2. wiederholt fachliche Weisungen der Vorgesetzten nicht befolgt;
3. die Gemeinschaft innerhalb der Feuerwehr durch sein Verhalten erheblich stört;
4. als Ehrenbeamter oder Ehrenbeamtin der Freiwilligen Feuerwehr aus dem Dienst mittels eines Disziplinarverfahrens entfernt worden ist;
5. Tätlichkeiten während des Einsatz- oder Ausbildungsdienstes oder bei kameradschaftlichen Veranstaltungen begangen hat;
6. das Ansehen der Feuerwehr geschädigt hat;
7. rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr verurteilt worden ist oder Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung nach dem 13. Abschnitt des Strafgesetzbuches begangen hat;
8. innerhalb oder außerhalb der Freiwilligen Feuerwehr durch Äußerungen oder tatsächliche Handlungen zu erkennen gibt, dass er die freiheitlich demokratische Grundordnung nicht anerkennt.

(7) Über die Einleitung eines Verfahrens zum Ausschluss aus der Freiwilligen Feuerwehr beschließt das Ortskommando. Die Ausschlussentscheidung ist schriftlich zu dokumentieren. Dabei soll insbesondere begründet werden weshalb ein Ausschluss im konkreten Fall das geeignete, erforderliche und angemessene Mittel ist und nicht andere, mildere Maßnahmen wie beispielsweise eine Rüge oder eine zeitlich befristete Suspendierung in Betracht kommen. Das Ausschlussverfahren wird durch die Stadt Brake (Unterweser) geführt. Vor der Entscheidung über den Ausschluss aus der Freiwilligen Feuerwehr ist dem Stadtkommando und dem/der Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Ausschlussverfügung wird von der Stadt Brake (Unterweser) erlassen.

(8) Angehörige der Einsatzabteilung und Mitglieder der Jugendfeuerwehr können, wenn gegen sie ein Ausschlussverfahren eingeleitet wurde, von dem/der Stadtbrandmeister/-in bis zur Entscheidung über den Ausschluss suspendiert werden.

(9) Die Beendigung der Mitgliedschaft eines Angehörigen der Einsatzabteilung hat die Ortsfeuerwehr über den/die Stadtbrandmeister/-in der Stadt Brake (Unterweser) schriftlich anzuzeigen.

(10) Im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes der Freiwilligen Feuerwehr sind innerhalb einer Woche Dienstkleidung, Dienstausweis, Ausrüstungsgegenstände und alle sonstigen zu

Dienstzwecken zur Verfügung gestellten Gegenstände bei dem/der Ortsbrandmeister/-in abzugeben. Die Ortsfeuerwehr bestätigt dem ausscheidenden Mitglied den Empfang der zurückgegebenen Gegenstände und händigt ihm eine Bescheinigung über die Dauer der Mitgliedschaft und den Dienstgrad aus.

(11) Werden zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellte Gegenstände nach Absatz 10 Satz 1 von dem ausgeschiedenen Mitglied trotz schriftlicher Aufforderung nicht zurückgegeben, kann die Stadt Brake (Unterweser) den Ersatz des entstandenen Schadens bis zur Höhe der Wiederbeschaffungskosten verlangen.

### **§ 18 - Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Brake (Unterweser) vom 22.11.1979 außer Kraft.

Brake (Unterweser), den 27.05.2020

Michael Kurz  
Bürgermeister

Anlage 1 (Jugendordnung)

**Jugendordnung  
der Jugendfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr  
der Stadt Brake (Unterweser)**

**§ 1 - Organisation**

1) Die Jugendfeuerwehr ist Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Brake (Unterweser) und untersteht der fachlichen Aufsicht des/der Stadtbrandmeisters/-in (§ 13 NdsBrandSchG), der sich dazu des/der Stadtjugendfeuerwehrwartes/-in bedient.

(2) Die Stadt Brake (Unterweser) unterhält eine Jugendfeuerwehr an den drei Standorten der Ortswehren. Die Zugehörigkeit der Mitglieder regelt sich nach § 11 der Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Brake (Unterweser).

**§ 2 - Aufgaben und Ziele**

(1) Aufgaben und Ziele der Jugendfeuerwehr sind:

- a) die Einführung in die dem Gemeinwohl und dem Dienst am Nächsten gewidmete Aufgabe der Freiwilligen Feuerwehr und die Vorbereitung auf die Aufgabe eines aktiven Mitglieds der Freiwilligen Feuerwehr,
- b) die Erziehung der Mitglieder zur praktischen Nächstenhilfe,
- c) die theoretische und praktische Ausbildung für den abwehrenden Brandschutz und die Hilfeleistung unter Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit des oder der einzelnen Jugendlichen. Auf die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften ist besonders zu achten,
- d) die Pflege und Förderung des Gemeinschaftslebens unter den Jugendlichen, insbesondere Erziehung zur Hilfsbereitschaft, demokratischem Bewusstsein, Beteiligung an demokratischen Prozessen, Friedensbereitschaft, Bereitschaft zum Engagement für Natur- und Umweltschutz,
- e) die Gestaltung der Jugendarbeit in jugendpflegerischer, kultureller und sportlicher Hinsicht auf nationaler und internationaler Ebene.

(2) Die Jugendfeuerwehr gestaltet ihre jugendpflegerische Arbeit auf Grundlage des Runderlasses „Jugendarbeit in den Freiwilligen Feuerwehren“ des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport vom 24.05.2018 in der jeweils gültigen Fassung, nach den Grundsätzen für die Anerkennung der Förderungswürdigkeit von Jugendgemeinschaften in der jeweils gültigen Fassung sowie den Richtlinien für die öffentliche Anerkennung von Trägern der Jugendarbeit und der Förderung von anerkannten Trägern der Jugendarbeit im Sinne des Gesetzes zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechts (Kinder- und Jugendhilfegesetz – KJHG), des Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AGKJHG), des Jugendförderungsgesetzes (JFG) und des Bildungsprogramms der Deutschen Jugendfeuerwehr.

### **§ 3 - Mitgliedschaft**

(1) Jugendliche aus der Stadt Brake (Unterweser) im Alter von 10 bis 18 Jahren können Mitglieder der Jugendfeuerwehr sein. Die Mitgliedschaft endet spätestens mit dem 31.12. des Jahres der Vollendung des 18. Lebensjahres. Für die Aufnahme in die Jugendfeuerwehr ist die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet der/die jeweilige Ortsbrandmeister/-in auf Vorschlag des Jugendfeuerwehrausschusses nach der regelmäßigen Teilnahme an drei Schnupperdiensten. Die abschließende Aufnahme erfolgt nach Bewährung und regelmäßiger Teilnahme an den Jugendfeuerwehrdiensten nach einer Probezeit von 4 Monaten durch das jeweilige Ortskommando im Einvernehmen mit dem Jugendfeuerwehrausschuss.

(2) Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr müssen einen von der Stadt Brake (Unterweser) ausgestellten und gesiegelten Mitgliedsausweis der Deutschen Jugendfeuerwehr besitzen.

(3) Vor Übernahme als aktives Mitglied sollen die Leistungsspange der Deutschen Jugendfeuerwehr ebenso wie die Jugendflammen erworben werden.

(4) Die Mitgliedschaft endet nach den Regelungen des § 17 der Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Brake (Unterweser); zusätzlich durch Übernahme als aktives Mitglied. Die Übernahme kann bereits mit Vollendung des 16. Lebensjahres in Absprache mit dem/der Jugendfeuerwehrwart/-in und dem/der jeweiligen Ortsbrandmeister/-in sowie im Einvernehmen mit dem betroffenen Jugendlichen und schriftlicher Zustimmung der Erziehungsberechtigten erfolgen.

(5) Die aktiven Mitglieder im Alter zwischen 16 und 18 Jahren können selbst entscheiden, ob sie neben ihrer Tätigkeit in der Einsatzabteilung noch in der Jugendfeuerwehr mitwirken wollen.

### **§ 4 - Rechte und Pflichten**

(1) Jedes Jugendfeuerwehrmitglied hat das Recht:

- a) bei der Gestaltung der Jugendarbeit aktiv mitzuwirken,
- b) in eigener Sache gehört zu werden,
- c) nach Ablauf der Probezeit die Organe zu wählen.

(2) Jedes Mitglied übernimmt freiwillig die folgenden Verpflichtungen:

- a) Es soll an Dienststunden und Gruppenveranstaltungen regelmäßig, pünktlich und aktiv teilnehmen.
- b) Es hat die im Rahmen der Grundsätze über die Organisation der Jugendfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Brake (Unterweser) gegebenen Anordnungen zu befolgen.
- c) Es hat die Kameradschaft innerhalb der Jugendfeuerwehr zu pflegen und zu fördern.

## **§ 5 - Organe**

Organe der Jugendfeuerwehr Brake (Unterweser) sind:

1. der/die Stadtjugendfeuerwehrwart/-in,
2. der/die Jugendfeuerwehrwart/-in,
3. der Jugendfeuerwehrausschuss und
4. die Mitgliederversammlung.

## **§ 6 - Stadtjugendfeuerwehrwart/-in**

(1) Der/die Stadtjugendfeuerwehrwart/-in muss aktives Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Brake (Unterweser) sein und mit Erfolg an einem Gruppenführerlehrgang und an einem Jugendgruppenleiterlehrgang teilgenommen haben. Er/sie soll an einem Lehrgang für Führungskräfte der Jugendabteilung an der Niedersächsischen Akademie für Brand- und Katastrophenschutz teilgenommen haben. Der Erwerb der Jugendgruppenleitercard soll innerhalb eines Jahres nach Bestellung erfolgen.

(2) Der/die Stadtjugendfeuerwehrwart/-in muss mindestens 18 Jahre alt sein.

(3) Der/die Stadtjugendfeuerwehrwart/-in wird auf Vorschlag der Mehrheit der Mitglieder der Jugendfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Brake (Unterweser) nach Anhörung des Stadtkommandos von dem/der Stadtbrandmeister/-in für die Dauer von 3 Jahren bestellt. Im Verhinderungsfall wird der/die Stadtjugendfeuerwehrwart/-in vom Jugendfeuerwehrwart/-in vertreten.

(4) Der/die Stadtjugendfeuerwehrwart/-in leitet die Jugendfeuerwehr der Stadt Brake (Unterweser) nach den Grundsätzen der Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Brake (Unterweser) sowie den Richtlinien des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport (MI), der Deutschen Jugendfeuerwehr, des Landesfeuerwehrverbandes Niedersachsen e. V. und der Arbeit in den Niedersächsischen Jugendfeuerwehren.

(5) Der/die Stadtjugendfeuerwehrwart/-in hat folgende Aufgaben:

- a) Erledigung der laufenden Verwaltungsarbeit,
- b) Einberufung und Leitung der Sitzungen des Jugendfeuerwehrausschusses,
- c) Vertretung der Jugendfeuerwehr der Stadt Brake (Unterweser) nach außen, soweit der/die Stadtbrandmeister/-in nicht hierfür zuständig ist,
- d) Bindeglied zur Kreisjugendfeuerwehr,
- e) Zusammenarbeit mit dem/der Stadtbrandmeister/-in und dem Stadtkommando, den Ortsbrandmeistern/-innen und den Ortskommandos,
- f) Beratung der Ortsfeuerwehren in Angelegenheiten der Jugendfeuerwehr,
- g) Vorbereitung und Leitung der Mitgliederversammlungen,
- h) Vorbereitung und Durchführung gemeinsamer Veranstaltungen,
- i) Aufstellung des Jahresberichtes

## **§ 7 - Jugendfeuerwehrwart/-in**

(1) Dem/der Jugendfeuerwehrwart/-in werden zwei Stellvertreter/-innen beigestellt. Die Standorte der Ortswehren sollen bei der Besetzung dieser Funktionen gleichmäßig vertreten sein.

(2) Der/die Jugendfeuerwehrwart/-in und seine Stellvertreter/-innen müssen aktive Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Brake (Unterweser) sein und mit Erfolg an einem Gruppenführerlehrgang und an einem Jugendgruppenleiterlehrgang teilgenommen haben. Sie sollen an einem Lehrgang für Führungskräfte der Jugendabteilung an der Niedersächsischen Akademie für Brand- und Katastrophenschutz teilgenommen haben. Der Erwerb der Jugendgruppenleitercard soll innerhalb eines Jahres nach Bestellung erfolgen.

(3) Der/die Jugendfeuerwehrwart/-in sowie die Stellvertreter/-innen müssen mindestens 18 Jahre alt sein.

(4) Der/die Jugendfeuerwehrwart/in und seine Stellvertreter/-innen werden auf Vorschlag der Mehrheit der Mitglieder der Jugendfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Brake (Unterweser) nach Anhörung des Stadtkommandos von dem/der Stadtbrandmeister/-in für die Dauer von 3 Jahren bestellt.

(5) Der/die Jugendfeuerwehrwart/-in sowie die stellvertretenden Jugendfeuerwehrwarte/-innen haben folgende Aufgaben:

- a) Durchführung der praktischen Dienste der Jugendfeuerwehr,
- b) Umsetzung des Jahresdienstplans der Jugendfeuerwehr,
- c) Planung und Durchführung von Sonderdiensten,
- d) erster Ansprechpartner für Kinder, Jugendliche und Eltern,
- e) Vorbereitung und Begleitung der Zeltlager und sonstiger Veranstaltungen.

## **§ 8 - Jugendfeuerwehrausschuss**

(1) Der Jugendfeuerwehrausschuss setzt sich zusammen aus:

- a) dem/der Stadtjugendfeuerwehrwart/-in,
- b) dem/der Jugendfeuerwehrwart/-in,
- b) den stellvertretenden Jugendfeuerwehrwarten/-innen,
- c) dem/der Jugendsprechern/-in,
- d) den stellvertretenden Jugendsprechern/-innen,
- e) dem/der Schriftwart/-in ohne Stimmrecht.

(2) Der Jugendfeuerwehrausschuss hat folgende Aufgaben:

- a) Koordinierung der Jugendfeuerwehrarbeit im Stadtbereich,
- b) Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- c) Aufstellung des Jahresdienstplanes für die Jugendfeuerwehr,
- d) Mitarbeit bei der Vorbereitung und Durchführung gemeinsamer Veranstaltungen,
- e) Vorschläge über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern.

(3) Der Jugendfeuerwehrausschuss wird von dem/der Stadtjugendfeuerwehrwart/-in bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr mit zweiwöchiger Ladungsfrist unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist kann in dringenden Fällen angemessen verkürzt werden. Der/die Stadtjugendfeuerwehrwart/-in hat den Jugendfeuerwehrausschuss einzuberufen, wenn mehr als die Hälfte der Beisitzer des Ausschusses oder der Stadtbrandmeister dies unter Angabe des Grundes verlangen. Der Stadtbrandmeister soll, die Ortsbrandmeister können an den Sitzungen des Jugendfeuerwehrausschusses mit beratender Stimme teilnehmen.

(4) Der Jugendfeuerwehrausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

(5) Beschlüsse des Jugendfeuerwehrausschusses werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst; Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Es wird offen abgestimmt. Abweichend davon wird, wenn ein Mitglied des Jugendfeuerwehrausschusses es verlangt, schriftlich abgestimmt.

(6) Über jede Sitzung des Jugendfeuerwehrausschusses ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das von dem/der Stadtjugendfeuerwehrwart/-in und einem Beisitzer zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung ist dem/der Stadtbrandmeister/-in vorzulegen.

## **§ 9 - Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung muss mindestens einmal jährlich von dem/der Stadtjugendfeuerwehrwart/-in im Einvernehmen mit dem/der Stadtbrandmeister/-in schriftlich mit zweiwöchiger Ladungsfrist unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen werden. Der/die Ortsbrandmeister/-in und der/die Stadtbrandmeister/-in sind einzuladen. Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Stadtjugendfeuerwehrwart/-in geleitet. An der Mitgliederversammlung können die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten der Mitglieder der Jugendfeuerwehr sowie die Mitglieder der Ortsfeuerwehr mit beratender Stimme teilnehmen.

(2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder der Jugendfeuerwehr anwesend ist. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmübertragung ist unzulässig. Bei Beschlussunfähigkeit muss innerhalb von vier Wochen unter Einhaltung der Ladungsfrist eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einberufen werden, die dann in jedem Fall beschlussfähig ist.

(3) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Abweichend wird, wenn ein Mitglied es verlangt, schriftlich abgestimmt.

(4) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Vorschläge für die Wahl des/der Stadtjugendfeuerwehrwartes/-in,
- b) Vorschläge für die Wahl des/der Jugendfeuerwehrwartes/-in und der stellvertretenden Jugendfeuerwehrwarte/-innen,
- b) Genehmigung des Jahresberichtes,
- c) Verabschiedung des Dienstplanes,
- d) Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge.

(5) Über jede Sitzung der Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das vom Stadtjugendfeuerwehrwart/-in und dem/der Sprecher/-in der Mitglieder (§ 11) zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist den Ortsbrandmeistern und dem/der Stadtbrandmeister/-in zuzuleiten.

## **§ 10 - Sprecherin oder Sprecher der Jugendlichen**

Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr wählen für die Dauer eines Jahres aus ihrer Mitte eine Sprecherin oder einen Sprecher sowie zwei Stellvertreter/-innen. Die Standorte der Ortswehren sollen bei der Besetzung dieser Funktionen gleichmäßig vertreten sein. Aufgabe des/der Sprecher/-in ist es, die Belange der Mitglieder der Jugendfeuerwehr aus den jeweiligen Standorten gegenüber den Organen der Jugendfeuerwehr zu vertreten.



## **§ 11 - Schriftgut**

Der Schriftverkehr der Jugendfeuerwehr wird unter folgender Bezeichnung geführt:

Freiwillige Feuerwehr Stadt Brake (Unterweser)  
Jugendfeuerwehr

## **§ 12 - Stärke, Bekleidung, Ausrüstung**

(1) Die Jugendfeuerwehr soll mindestens Gruppenstärke i. S. der Vorschriften über die Mindeststärke und Gliederung Freiwilliger Feuerwehren im Land Niedersachsen haben.

(2) Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr der Stadt Brake (Unterweser) erhalten für die Ausbildung und den Übungsdienst entsprechend der Verordnung über die Dienstbekleidung und die persönliche Ausrüstung der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr im Lande Niedersachsen in der jeweils gültigen Fassung die Bekleidung und Ausrüstung gestellt. Beim Ausscheiden aus der Jugendfeuerwehr sind die erhaltenen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände zurückzugeben. Sollte die Rückgabe der Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände nicht oder nicht in ordnungsgemäßem Zustand erfolgen, werden die Kosten durch die Stadt Brake (Unterweser) in Rechnung gestellt.

(3) § 15 Abs. 1 der Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Brake (Unterweser) gilt entsprechend.

## **§ 13 - Soziale Sicherung**

(1) Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr der Stadt Brake (Unterweser) sind gegen Unfälle im Dienst bei der Jugendfeuerwehr durch die zuständige Feuerwehrunfallkasse versichert.

(2) Bei der praktischen Ausbildung an den Fahrzeugen und Geräten ist die körperliche Leistungsfähigkeit des einzelnen Jugendlichen zu berücksichtigen. Auf die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften ist ganz besonders zu achten.

(3) Sachschäden, die im Dienst der Jugendfeuerwehr entstehen, werden nach den gleichen Grundsätzen gedeckt, wie im aktiven Feuerwehrdienst.

## **§ 14 - Schlussbestimmungen**

Diese Jugendordnung ist Bestandteil der Satzung der Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Brake (Unterweser).